



Wissenschaftlicher Dienst

Aktenzeichen
WD 2-2/52-1576

Datum
8. Dezember 2008

Rechtsgrundlagen zur Verlagerung von Zuständigkeiten

A. Auftrag:

Das Ministerium des Innern und für Sport hat mit Datum vom 2. April 2008 eine Ministerratsvorlage gefertigt, die einen Beschlussvorschlag zur Kommunal- und Verwaltungsreform enthält. Gegenstand dieses Beschlussvorschlags sind vornehmlich Vorschläge zur Änderung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer Kommunal- und Verwaltungsreform.

Die CDU-Fraktion hat den Wissenschaftlichen Dienst um Prüfung gebeten, welche der in dieser Ministerratsvorlage genannten Vorschläge für Änderungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zu regeln sind.

B. Gutachtliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Im Rahmen der gutachtlichen Stellungnahme wird zunächst allgemein (unter Punkt II.) dargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Zuständigkeitsverlagerung nach allgemeinen Grundsätzen im Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben jeweils durch förmliches Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift erfolgen muss bzw. kann.

Unter Punkt III. werden sodann zu den einzelnen, in der Ministerratsvorlage enthaltenen Vorschlägen für Änderungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben jeweils die Bestimmungen genannt, die die derzeitige Zuständigkeitsregelung enthalten. Davon ausgehend wird dargelegt, durch welche Regelungsform eine Änderung der Zuständigkeit erfolgen muss bzw. kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass von Ministerpräsident Beck und Innenminister Bruch in einer Pressekonferenz am 9. April 2008 die Vorschläge für Änderungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen einer Kommunal- und Verwaltungsreform der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Die Anlage zu dieser Pressekonferenz enthält einige

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

Zuständigkeitsänderungen nicht mehr, die noch in der Ministerratsvorlage vorgesehen sind, bzw. sie enthält sie in modifizierter Fassung. Bei der Behandlung der einzelnen Kompetenzverlagerungen wird darauf hingewiesen bzw. bei zwischenzeitlichem Wegfall der Zuständigkeitsverlagerung von einer Erörterung abgesehen.

II. Allgemeine Regelungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der Vielzahl der hier zu beurteilenden Reformvorschläge ist es geboten, vorab zusammenfassend auf Folgendes hinzuweisen:

Die in der vorliegenden Ministerratsvorlage enthaltenen Vorschläge haben ganz überwiegend eine Verlagerung von bereits in Gesetzen oder Rechtsverordnungen geregelten Zuständigkeiten zum Inhalt.

Insoweit ist zu beachten, dass ein Rechtssatz grundsätzlich nur durch einen gleichrangigen oder höherrangigen Rechtssatz geändert werden kann. Das bedeutet, dass die Abänderung einer durch formelles Gesetz bestimmten Zuständigkeit grundsätzlich nicht durch Rechtsverordnung möglich ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Gesetz selbst diese Möglichkeit ausdrücklich eröffnet. Hingegen kann eine durch Rechtsverordnung bestimmte Zuständigkeit sowohl durch Rechtsverordnung als auch durch formelles Gesetz geändert werden.

So sind die Länder gemäß Artikel 80 Abs. 4 GG ausdrücklich auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt, wenn durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden (Artikel 80 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. Artikel 110 Abs. 1 Satz 1 LV). Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Artikel 110 Abs. 1 Satz 2 LV). Die zur Ausführung von Gesetz erforderliche Rechtsverordnungen erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung (Artikel 110 Abs. 2 LV). Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung ebenfalls einer Rechtsverordnung (Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG bzw. Artikel 110 Abs. 1 Satz 3 und 4 LV).

Von erheblicher Bedeutung für die Frage, in welchem Umfang nach gegenwärtiger Rechtslage in Rheinland-Pfalz Zuständigkeiten durch den Ordnungsgeber geregelt werden können, ist vor diesem Hintergrund § 7 Verkündungsgesetz¹.

Nach § 7 Abs. 1 Verkündungsgesetz bestimmt die Landesregierung vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen die zur Ausführung von Rechtsvorschriften zuständigen Landesbehörden. Sie kann diese Befugnis im Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe gleich gelagerter Fälle auf den fachlich zuständigen Minister übertragen.

Bestimmungen über die Zuständigkeit von Landesbehörden sowie Bestimmungen über die Übertragung auf den fachlich zuständigen Minister werden als Rechtsverordnung erlassen (§ 7 Abs. 2 Verkündungsgesetz).

Zuständigkeitsbestimmungen, die nicht auf Grund von § 7 Abs. 1 Verkündungsgesetz oder einer anderweitigen gesetzlichen Regelung getroffen werden, können auch als Verwaltungsvorschrift ergehen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Verkündungsgesetz).

Dabei dürfte eine Zuständigkeitsregelung durch Verwaltungsvorschrift nur in den Bereichen in Betracht kommen, bei denen es ausschließlich um den Bereich der internen

¹ Vom 3. Dezember 1973, GVBl. S.375, geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983, GVBl. S. 17, BS 114-1

Verwaltungsorganisation geht. Dass Verwaltungsvorschriften als Verwaltungsbinnenrecht eine durch formelles Gesetz oder Rechtsverordnung begründete Zuständigkeit nicht abändern können, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Eine Reihe von Vorschlägen sieht die Verlagerung von Zuständigkeiten auf Träger der kommunalen Selbstverwaltung vor, wobei mangels entgegenstehender Hinweise davon ausgegangen wird, dass diese die Aufgaben regelmäßig als Auftragsangelegenheiten wahrnehmen sollen. (Eine Ausnahme bilden die Vorschläge, bestimmte Aufgaben auf die Landkreise als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung zu verlagern.) Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

Staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung können den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen gemäß Artikel 49 Abs. 4 LV nur durch Gesetz oder durch Rechtsverordnungen übertragen werden.

In Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 49 LV regelt die Gemeindeordnung zu den Aufgaben der Gemeinde und deren Übertragung unter anderem Folgendes:

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)² sind die Gemeinden Gebietskörperschaften, die in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze allein Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung sind. Neben den zur örtlichen Verwaltung gehörenden freien Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 1 GemO) erfüllen sie die ihnen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragene staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten) nach Weisung der zuständigen Behörden (§ 2 Abs. 2 GemO).

Gemäß § 2 Abs. 3 GemO können den Gemeinden neue Aufgaben nur durch Gesetz übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig, soweit erforderlich, die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Ausführung von Landes- und Bundesgesetzen sowie des Rechts der Europäischen Gemeinschaften kann den Gemeinden nach § 2 Abs. 4 GemO auch durch Rechtsverordnung übertragen werden, wenn damit Kosten die über die laufenden Verwaltungskosten hinausgehen, nicht verbunden sind oder wenn diese Kosten in anderer Form besonders gedeckt werden.

In der Sache ist damit die Übertragung von Auftragsangelegenheiten auf die Gemeinden, grundsätzlich durch formelles Gesetz möglich. Daneben ist auch die Befugnis zur Übertragung durch Rechtsverordnung gegeben, wenn damit Kosten die über die laufenden Verwaltungskosten hinausgehen, nicht verbunden sind oder wenn diese Kosten in anderer Form besonders gedeckt werden.

Da die Kostenfrage unter Berücksichtigung der allgemeinen Formulierungen zur Aufgabenverlagerung in der Ministerratsvorlage von Seiten des Wissenschaftlichen Dienstes nicht beurteilt werden kann, wird im Rahmen der Prüfung der einzelnen Aufgabenverlagerungen angenommen, dass ein Fall des § 2 Abs. 4 GemO vorliegt, wenn eine Übertragung grundsätzlich durch Rechtsverordnung möglich ist.

Was die Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten durch die Landkreise angeht, gilt nach § 2 Abs. 2 Landkreisordnung (LKO)³ Folgendes:

Soweit den Landkreisen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatliche Aufgaben übertragen sind (Auftragsangelegenheiten), erfüllen sie diese gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 LKO

² In der Fassung vom 31. Januar 1994, GVBl. S. 153, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008, GVBl. S.79, BS 2020-1

³ In der Fassung vom 31. Januar 1994, GVBl. S. 188, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2008, GVBl. S.79, BS 2020-2

nach Weisung der zuständigen Behörden. Zu den Auftragsangelegenheiten der Landkreise gehören nach § 2 Abs. 2 Satz 3 LKO alle Aufgaben der Landesverwaltung, die nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind. § 55 Abs. 2 LKO bleibt unberührt.

Nach § 2 Abs. 6 LKO können den Landkreisen neue Aufgaben nur durch Gesetz übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig, so weit erforderlich, die Aufbringung der Mittel zu regeln. Die Ausführungen von Landes- und Bundesgesetzen sowie des Rechts der Europäischen Gemeinschaften kann den Landkreisen nach § 2 Abs. 7 LKO auch durch Rechtsverordnung übertragen werden, wenn damit Kosten, die über die laufenden Verwaltungskosten hinausgehen, nicht verbunden sind oder wenn diese Kosten in anderer Form besonders gedeckt werden.

Von daher gilt für die Übertragung von Auftragsangelegenheiten auf die Landkreise das zu den Gemeinden Ausgeführte entsprechend.

Nach § 55 LKO ist die Kreisverwaltung nicht nur Verwaltungsbehörde des Landkreises, sondern zugleich untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung. Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung sind nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 LKO auch die Aufgaben, die ihr als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung nach Inkrafttreten der Regelung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden. Die Begründung von Zuständigkeiten nach dieser Vorschrift ist nicht an den vorstehend dargestellten Vorgaben des Artikels 49 LV zu messen. Wird die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung tätig, so nimmt sie gerade nicht Auftragsangelegenheiten wahr, die dem Landkreis übertragen sind.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass das Gebiet der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung gemäß § 1 Abs. 2 LKO ausdrücklich auf das Gebiet des Landkreises (§ 5 LKO) beschränkt ist. Soll eine Erstreckung der Zuständigkeit auf die nicht zum Gebiet der Landkreise gehörenden kreisfreien Städte erfolgen, bedarf dies, da es sich um eine Abweichung von einer formell-gesetzlichen Bestimmung handelt, ebenfalls einer formell-gesetzlichen Regelung.

Ausgehend hiervon wird im Folgenden zu den einzelnen, in der Ministerratsvorlage genannten Zuständigkeitsverlagerungen geprüft, in welcher Form die geplante Änderung erfolgen kann bzw. in welcher Form sie gegebenenfalls zu erfolgen hat.

III. Zuständigkeitskatalog

1. Ministerien

Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen für das Gebiet des Landes

Verlagerung der Zuständigkeit hinsichtlich des in § 43 Abs. 2 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes geregelten Erlasses von Gefahrenabwehrverordnungen für das Gebiet des Landes von den Ministerien auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes⁴ (POG) erlassen das fachlich zuständige Ministerium und im Einvernehmen mit ihm die zuständigen Ministerien

⁴ In der Fassung vom 10. November 1993, GVBl. S. 595, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005, GVBl. S. 320, BS 2012-1

Gefahrabwehrverordnungen innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs für das Gebiet des Landes. Eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung eine abweichende Zuständigkeit hierfür zu bestimmen, enthält das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz nicht.

Eine Zuständigkeitsverlagerung von den Ministerien auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion müsste daher ausgehend von den unter Punkt II. dargelegten Grundsätzen durch ein formelles Gesetz erfolgen.

2. Ministerium des Innern und für Sport

2.1

Kommunalpolizei - Überwachung des fließenden Straßenverkehrs -

Verlagerung der Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten (Überwachung des fließenden Verkehrs) innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften mit Ausnahme der Bundesautobahnen von der Polizei auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte (alternativ auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen).

Nach § 1 Abs. 5 POG ist die Polizei zuständig für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr; das fachlich zuständige Ministerium kann diese Zuständigkeit jedoch im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten des Straßenverkehrs zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden übertragen. Örtliche Ordnungsbehörden sind die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, Kreisordnungsbehörden sind die Kreisverwaltungen in den Landkreisen und die Stadtverwaltungen in den kreisfreien Städten (§ 89 Abs. 1 und 2 POG).

Nach § 7 Nr. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts⁵ sind bereits jetzt bestimmte, im einzelnen angeführte örtliche Ordnungsbehörden für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften zuständig. Im Übrigen ist nach Nummer 3 der Vorschrift das Polizeipräsidium zuständige Behörde für die polizeilichen Aufgaben im Straßenverkehr (Verkehrsüberwachung).

Ausgehend hiervon kann eine Zuständigkeitsverlagerung für die vorgenannten Aufgaben von der Polizei auf die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit dürfte ebenfalls von der Zuständigkeitsverlagerung erfasst sein⁶.

⁵ Vom 12. März 1987, GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2007, BS 923-3

⁶ Vgl. Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf Frage 1 der Kleinen Anfrage Nummer 1442 der Abgeordneten Michael Hörter und Matthias Lammert (Drs. 15/2383)

Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)⁷ ist eine Geschwindigkeitsüberschreitung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG)⁸. Nach § 26 Abs. 1 StVG bestimmt die Landesregierung die im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁹ zuständige Behörde oder Dienststelle der Polizei durch Rechtsverordnung.

Hiervon hat die Landesregierung in § 8 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts Gebrauch gemacht. Danach sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden, die jeweiligen Behörden oder Dienststellen der Polizei im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zuständig.

Ausgehend hiervon kann eine Zuständigkeitsverlagerung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von der Polizei auf die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

2.2

Kommunalpolizei - Sonstige Verkehrsüberwachung -

Verlagerung der sonstigen Zuständigkeiten der Polizei im Bereich der Verkehrsüberwachung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte (alternativ auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen).

Wie bereits unter 2.1 dargelegt, ist in § 7 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts die Zuständigkeit für die nicht ausdrücklich den Ordnungsbehörden zugewiesenen Aufgaben der Verkehrsüberwachung den Polizeipräsidien übertragen.

Da die rechtliche Konstellation derjenigen zu 2.1 entspricht, kann auch hier eine Zuständigkeitsverlagerung von der Polizei auf die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Kreisordnungsbehörden grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

2.3

Kommunalpolizei - Überwachung der Hauptuntersuchungsfristen, der Abgasuntersuchungsfristen und Reifenprofile -

Verlagerung der Zuständigkeiten für die Überwachung der Hauptuntersuchungsfristen, Abgasuntersuchungsfristen und Mindestprofiltiefen von Reifen bei Fahrzeugen von den Polizeipräsidien auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, der großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte sowie auf die Verbandsgemeindeverwaltungen als örtliche Ordnungsbehörden.

Ausweislich der Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 1444 der Abgeordneten Michael Hörter und Matthias Lammert (LT-Drs. 15/2385) handelt es sich bei der

⁷ Vom 16. November 1970, BGBl. I S. 1565, ber. 1971 I S. 38, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2007, BGBl. I S. 2774

⁸ In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003, BGBl. I S. 310, zuletzt geändert durch Art. 3 Des Gesetzes vom 6. November 2008, BGBl. I S. 2162

⁹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007, BGBl. I S. 1786

Überwachung der oben genannten Fristen und Profiltiefen um Aufgaben im Bereich der Verkehrsüberwachung. Mithin kann auf die Ausführungen zu 2.1 und 2.2 verwiesen werden.

Die oben genannte Zuständigkeitsverlagerung kann demnach grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

2.4 Waffenrechtliche Angelegenheiten

Verlagerung der allgemeinen sachlichen Zuständigkeit für waffenrechtliche Angelegenheiten von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Nach § 48 Abs. 1 Waffengesetz¹⁰ können die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen die für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

Gemäß § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes¹¹ ist zuständige Behörde für die Ausführung des Waffengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die Kreisverwaltung und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

Ausgehend hiervon kann eine Zuständigkeitsverlagerung für die vorgenannten Aufgaben von den Kreisordnungsbehörden auf die örtlichen Ordnungsbehörden grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

2.5 Ermessenseinbürgerungen

Verlagerung der Zuständigkeit für Ermessenseinbürgerungen von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Nach § 8 des Staatsangehörigengesetzes¹² (StAG) kann ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, auf seinen Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eingebürgert werden. Nach § 16 Satz 1 StAG wird die Einbürgerung wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde. In der aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 2 Satz 1 Verkündungsgesetz erlassenen Landesverordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten¹³ ist als zuständige Behörde für die Einbürgerung nach § 8 StAG die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) bestimmt.

¹⁰ Vom 11. Oktober 2002, BGBl. I S. 3970, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2008, BGBl. I S. 426

¹¹ Vom 26. April 2005, GVBl. 2005, S. 148, BS 715-1

¹² Vom 22. Juli 1913, RGBl. 1913, S. 583, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. August 2007, BGBl. I S. 1970

¹³ Vom 10. Dezember 1999, GVBl. 1999, S. 447, BS 102-1

Ausgehend hiervon kann eine Zuständigkeitsverlagerung für die vorgenannten Aufgaben von der ADD auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

2.6 Lebenspartnerschaftsangelegenheiten

Verlagerung der Zuständigkeiten in Lebenspartnerschaftsangelegenheiten von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte und die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Diese Zuständigkeitsverlagerung dürfte überholt sein, da ab 1. Januar 2009 aufgrund einer Änderung durch Artikel 2 Abs. 18 des Personenstandsreformgesetzes¹⁴ das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)¹⁵ bundesrechtlich das Standesamt als zuständige Behörde für den Vollzug des Lebenspartnerschaftsgesetzes bestimmt.

Zwar enthält § 23 LPartG eine Länderöffnungsklausel. In dem zwischenzeitlich beschlossenen Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes¹⁶ ist von dieser Regelungsmöglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht worden.

2.7 Änderung von Familiennamen und Vornamen

Verlagerung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Nach § 13a Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen¹⁷ wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6, 8, 9 und 11 zu bestimmen.

Nach § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen¹⁸ werden derzeit diese Aufgaben von der Kreisverwaltung bzw. in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

Eine Zuständigkeitsverlagerung von der Kreisverwaltung auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen kann daher grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

¹⁴ Vom 19. Februar 2007, BGBl. I S. 122

¹⁵ Vom 16. Februar 2001, BGBl. I S. 266, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2005, BGBl. I S. 203

¹⁶ Annahme des Gesetzentwurfs, Drs. 15/2332, in der 54. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am 12. November 2008

¹⁷ Vom 5. Januar 1938, RGBl. I S. 9, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007, BGBl. I S. 122

¹⁸ Vom 3. Mai 2004, GVBl. S. 319, BS 401-2

2.8

Versammlungsrecht

Verlagerung der Zuständigkeit für versammlungsrechtliche Aufgaben von den allgemeinen örtlichen Ordnungsbehörden (Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, der großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte und Verbandsgemeindeverwaltungen) auf die Kreisordnungsbehörden (Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte).

Das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz)¹⁹ enthält im wesentlichen Regelungen, die die grundrechtlich gewährleisteten Versammlungsfreiheit aus Gründen der Gefahrenabwehr einschränken. Insbesondere sieht es vor, dass bestimmte Versammlungen durch die zuständige Behörde verboten werden können. Eine ausdrückliche Regelung, welche Behörde zuständig ist, enthält das Versammlungsgesetz selbst nicht.

Da es sich bei den Regelungen des Versammlungsrechts um solche der Gefahrenabwehr handelt, sind zuständige Behörden im Sinne des Versammlungsgesetzes die allgemeinen Ordnungsbehörden (- soweit im Versammlungsgesetz die Zuständigkeit der Polizei für bestimmte Aufgaben begründet wird, ist diese jeweils ausdrücklich genannt -). Denn diese haben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 POG - neben der Polizei - die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Nach § 90 Abs. 1 POG regelt die Landesregierung die sachliche Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden durch Rechtsverordnung.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden²⁰ werden die ordnungsbehördlichen Aufgaben von der örtlichen Ordnungsbehörde wahrgenommen, soweit sie nicht Sonderordnungsbehörden zugewiesen sind oder in den §§ 2 und 3 (§ 2 regelt die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden, § 3 ist aufgehoben) der Landesverordnung eine abweichende Regelung getroffen ist. Da für die versammlungsrechtlichen Aufgaben keine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung getroffen wurde, sind nach § 1 der Landesverordnung die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Ausgehend hiervon kann eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kreisordnungsbehörden grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

2.9

Ausnahme von dem Versammlungsverbot innerhalb des befriedeten Bannkreises

Verlagerung der Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb des befriedeten Bannkreises für den Landtag von Rheinland-Pfalz vom Polizeipräsidium Mainz auf die Stadtverwaltung Mainz.

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb des befriedeten Bannkreises für den Landtag von Rheinland-Pfalz ist in § 3 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes (Bannmeilengesetz)²¹ geregelt.

¹⁹ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 15. November 1978, BGBl. I S. 1789, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005, BGBl. I S. 969

²⁰ In der Fassung vom 31. Oktober 1978, GVBl. S. 695, zuletzt geändert durch Ar. 15 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 2012-1-2

²¹ Vom 23. Februar 1966, GVBl. S. 60, BS 1101-3

Das Gesetz enthält keine Ermächtigung, eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung vorzunehmen.

Eine Zuständigkeitsverlagerung kann daher nur durch formelles Gesetz erfolgen.

2.10

Bestimmung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde

Verlagerung der Zuständigkeit für die Bestimmung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde nach § 91 Abs. 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom Ministerium des Innern und für Sport auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 91 POG enthält Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden und erklärt in Absatz 3 den § 78 Abs. 3 POG für entsprechend anwendbar. Nach dieser Vorschrift kann das fachlich zuständige Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport) für bestimmte polizeiliche Aufgaben ein anderes Polizeipräsidium für mehrere Dienstbezirke oder Teile derselben für zuständig erklären.

Soll die Befugnis des Innenministeriums, für allgemeine Ordnungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine von § 91 Abs. 1 und 2 POG abweichende Regelung zu treffen, auf die ADD übertragen werden, müsste § 91 POG geändert werden.

Die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit kann daher nur durch formelles Gesetz erfolgen.

2.11

Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplans

Verlagerung der Zuständigkeit für eine Zulassung der Abweichungen von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplans, soweit es sich um landesweit oder landespolitisch bedeutsame Planungen oder Maßnahmen handelt, vom Ministerium des Innern und für Sport auf die Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e Landesplanungsgesetz (LPIG)²² obliegt es der obersten Landesplanungsbehörde Abweichungen zuzulassen von einem Ziel des Landesentwicklungsprogramms oder eines regionalen Raumordnungsplans, soweit es sich um landesweit oder landespolitisch bedeutsame Planungen oder Maßnahmen handelt. Oberste Landesplanungsbehörde ist nach § 3 Nr. 1 LPIG das zuständige Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport).

Eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung eine abweichende Zuständigkeitsregelung zu treffen, ist nach § 4 Abs. 1 Satz 3 LPIG nur für § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c und nicht für § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1e LPIG vorgesehen.

Die oben genannte gesetzlich geregelte Zuständigkeit kann daher nur durch formelles Gesetz geändert werden.

²² Vom 10. April 2003, GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006, GVBl. S. 93, BS 230-1

2.12

Datenschutz in den Bereichen der nicht öffentlichen Stellen und der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen

Verlagerung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes in den Bereichen der nicht öffentlichen Stellen und der öffentlich-rechtlichen Wettbewerbsunternehmen von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz (eine Umsetzung des Vorschlags ist bereits in die Wege geleitet worden).

Diese Zuständigkeitsverlagerung ist bereits durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften²³ mit Wirkung zum 1. Oktober 2008 erfolgt.

2.13

Aufsicht über den Bezirksverband Pfalz

Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufsicht über den Bezirksverband Pfalz vom Ministerium des Innern und für Sport auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Nach § 13 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz (BezO)²⁴ ist Aufsichtsbehörde für den Bezirksverband das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium, mithin das Ministerium des Innern und für Sport. Eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung eine andere Zuständigkeit zu begründen, enthält die BezO nicht. § 16 sieht lediglich den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes vor, enthält mithin keine Ermächtigung, von der ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung in § 13 BezO abzuweichen.

Eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit kann daher nur durch formelles Gesetz erfolgen.

2.14

Errichtung eines Zweckverbandes, in dem der Bezirksverband Pfalz Mitglied ist oder werden soll

Bestimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion anstelle des Ministeriums des Innern und für Sport als zuständige Behörde für die Errichtung eines Zweckverbandes, in dem der Bezirksverband Pfalz Mitglied ist oder werden soll.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Zweckverbandsgesetz (ZwVG)²⁵ ist bei Zweckverbänden, in denen der Bezirksverband Pfalz Mitglied ist oder werden soll, das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport) für die Errichtung zuständig.

Das Zweckverbandsgesetz sieht keine Ermächtigung vor, von dieser ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung abzuweichen. Die in § 19 ZwVG vorgesehene Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften betrifft nur die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Regelungen. Soweit nach § 5 Abs. 3 ZwVG das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einzelfall seine Zuständigkeit ganz oder teilweise auf eine nachgeordnete Behörde übertragen kann, was den Beteiligten schriftlich mitzuteilen ist, kann diese Regelung nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden, durch Rechtsverordnung oder in anderer

²³ Vom 17. Juni 2008, GVBl. S. 99

²⁴ In der Fassung vom 13. Oktober 1994, GVBl. S. 416, BS 2020-3

²⁵ Vom 22. Dezember 1982, GVBl. S. 476, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. März 2006, GVBl. S. 57, BS 2020-20

Form eine generelle Zuständigkeitsverlagerung auf eine nachgeordnete Behörde vorzunehmen. Denn diese Regelung gilt nur für den Einzelfall und gerade nicht für eine generelle Zuständigkeitsverschiebung.

Daher kann eine generelle Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit nur durch formelles Gesetz erfolgen.

2.15

Rechtsaufsicht über die Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie

Verlagerung der Zuständigkeit für die Rechtsaufsicht über die Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen für Psychiatrie und Neurologie (Anstaltsträger: Bezirksverband Pfalz) vom Ministerium des Innern und für Sport auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Nach § 5 des Landesgesetzes über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen der Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz (LBezVAEG)²⁶ untersteht die Anstalt der Rechtsaufsicht des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums (Ministerium des Innern und für Sport). Eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung von der ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung abzuweichen, enthält das Landesgesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für Einrichtungen der Psychiatrie und Neurologie durch den Bezirksverband Pfalz nicht. Daher kann die oben genannte Zuständigkeitsverlagerung nur durch formelles Gesetz erfolgen.

2.16

Rechtsaufsicht über den Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Verlagerung der Zuständigkeit für die Rechtsaufsicht über den Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg vom Ministerium des Innern und für Sport auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (LTierKBG)²⁷ ist zuständige Behörde für die Rechtsaufsicht über den Zweckverband das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport). Eine Ermächtigung, durch Rechtsverordnung hiervon abzuweichen, enthält das Landesgesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes nicht.

Daher kann die oben genannte gesetzlich geregelte Zuständigkeit nur durch formelles Gesetz geändert werden.

2.17

Ernennung von Wahlleitern und ihrer Stellvertreter

Verlagerung der Zuständigkeiten für die Ernennung der Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiter sowie ihrer Stellvertreter für die Europawahlen, die Bundestagswahlen, die Landtagswahlen

²⁶ Vom 18. Dezember 1997, GVBl. S. 469, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003, GVBl. S. 390, BS 2126-22

²⁷ Vom 22. Juni 1978, GVBl. S. 445, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2003, GVBl. S. 54, BS 7831-4

und die Volksentscheide von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf den Landeswahlleiter.

Landtagswahlen:

Für Landtagswahlen regelt § 11 Landeswahlgesetz (LWahlG)²⁸, dass für jeden Wahlkreis ein Kreiswahlleiter und ein Stellvertreter von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ernannt werden. Nach § 84 LWahlG sind die für Landtagswahlen ernannten Wahlleiter auch zuständig für die Durchführung von Volksentscheiden.

Da das Landeswahlgesetz keine Ermächtigung enthält, durch Rechtsverordnung die gesetzlich bestimmte Zuständigkeit für die Ernennung der Kreiswahlleiter abzuändern, erfordert die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeiten eine Regelung durch formelles Gesetz.

Bundestagswahlen:

Für Bundestagswahlen sieht § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes²⁹ vor, dass u.a. die Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt werden. Nach § 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Bundeswahlgesetz³⁰ ist die Zuständigkeit für die Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter auf den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen.

Europawahlen:

Für Europawahlen gelten gemäß § 4 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland³¹ die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes zur Ernennung der Wahlorgane entsprechend. Nach § 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Ernennung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz³² ist die Zuständigkeit für die Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter auf den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen.

Demnach kann für Europa- und Bundestagswahlen eine Verlagerung der Zuständigkeit durch Rechtsverordnung erfolgen.

Soweit die Zuständigkeitsverlagerung für sämtliche Wahlen und für Volksentscheide in einem einzigen Regelwerk vorgesehen sein sollte, müsste diese Änderung durch ein formelles Gesetz erfolgen.

2.18 Gräbergesetzliche Zuständigkeiten

Verlagerung der gräbergesetzlichen Zuständigkeiten von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen als untere Behörden der allgemeinen Landesverwaltung.

²⁸ Vom 24. November 2004, GVBl. S. 520, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2006, GVBl. S. 35, BS 1110-1

²⁹ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. Juli 1993, BGBl. I S. 1288, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2008, BGBl. I S. 394

³⁰ Vom 8. Januar 1980, GVBl. S. 15, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 1110-8

³¹ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 8. März 1994, BGBl. I S. 423, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 2008, BGBl. I S. 394

³² Vom 9. Februar 1984, GVBl. S. 38, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 1110-7

Nach § 12 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)³³ nehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Aufgaben nach diesem Gesetz die nach Landesrecht zuständigen Stellen wahr.

Nach §§ 1 und 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz³⁴ ist für Aufgaben nach dem Gräbergesetz die ADD zuständig. Die Ermächtigung der Landesregierung, die zuständige Landesbehörde grundsätzlich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 und 2 Verkündungsgesetz.

Da die oben genannte Aufgabe der Kreisverwaltung vorliegend als unterer Behörde der allgemeinen Landesverwaltung übertragen werden soll, sind noch einige, sich aus dem Kommunalrecht ergebende Aspekte zu beachten:

So enthält § 55 Abs. 2 LKO einen abschließenden, eng begrenzten Katalog der Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung.

Neben den in § 55 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 LKO konkret benannten Einzelaufgaben, bei denen es sich um klassische Aufgaben der Kommunalaufsicht und des Gemeindeprüfungsamtes handelt, die sich auf der Ebene der kreisfreien Städte nicht wiederfinden, enthält Abs. 2 Nr. 3 der Vorschrift eine "Öffnungsklausel", wonach Aufgaben der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung auch solche sind, die der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden. Hierdurch soll ausweislich der Gesetzesbegründung³⁵ zu § 55 Abs. 2 LKO „Vorsorge für eventuelle Fälle getroffen“ werden, „in denen eine Einbeziehung in den Bereich der Auftragsangelegenheiten nicht angebracht ist“.

Ausgehend hiervon würde grundsätzlich zur Übertragung der Aufgabe eine Regelung durch Rechtsverordnung - aufgrund eines Gesetzes (hier: § 7 Abs. 1 und 2 Verkündungsgesetz) - genügen.

Allerdings ergibt sich im Weiteren die Frage, wer bei einer entsprechenden Zuständigkeitsverlagerung zukünftig auf dem Gebiet der kreisfreien Städte, auf dem sich ebenfalls Kriegsgräber befinden³⁶, die gräbergesetzlichen Zuständigkeiten wahrnimmt.

Soll dies ebenfalls durch die Kreisverwaltung eines angrenzenden Landkreises erfolgen, was die Formulierung des Änderungsvorschlages nahe legt, wäre dies einerseits bei der Zuständigkeitsverlagerung ausdrücklich zu regeln. Andererseits könnte in diesem Fall eine Aufgabenübertragung nur durch formelles Gesetz erfolgen, da gemäß § 1 Abs. 2 LKO der Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung grundsätzlich auf das Gebiet des Landkreises beschränkt ist und die kreisfreien Städte nicht zum Gebiet eines Landkreises gehören (§ 7 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Soll von dieser formell-gesetzlichen Regelung abgewichen werden, kann dies ebenfalls nur durch formelles Gesetz erfolgen, wobei auf den Umstand, dass von der Regelung in § 1 Abs. 2 LKO abgewichen wird, hingewiesen werden sollte.

Ausgehend hiervon kann die oben genannte Zuständigkeitsverlagerung nur durch formelles Gesetz erfolgen.

³³ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 9. August 2005, BGBl. I S. 2426

³⁴ Vom 29. August 1975, GVBl. S. 369, zuletzt geändert durch Artikel 116 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 217-30

³⁵ Vgl. den Gesetzentwurf der Landesregierung zu dem Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, LT-Drs. 12/2796, S. 86

³⁶ Vgl. die Aufstellung zu Kriegsgräberstätten unter: www.volksbund.de

2.19

Einzelmitteilungen der Bauleitpläne

Verzicht auf die Pflicht zu Einzelmitteilungen der Bauleitpläne durch die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, der großen kreisangehörigen Städte und der kreisfreien Städte sowie durch die Verbandsgemeindeverwaltungen an die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse in den Vermessungs- und Katasterämtern für die Fälle, dass diese Bauleitpläne in die elektronische Geodateninfrastruktur eingestellt werden.

Gemäß § 197 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)³⁷ haben alle Gerichte und Behörden dem Gutachterausschuss zur Ermittlung von Grundstückswerten Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport zur Unterrichtung der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Finanzämter über die Bauleitplanung, Maßnahmen nach den Vorschriften des Besonderen Städtebaurechts und die Erschließung durch die Gemeinden³⁸ ist u.a. die nach § 197 Abs. 2 BauGB zu leistende Rechts- und Amtshilfe konkretisiert. Nr. 1.1 der Verwaltungsvorschrift sieht die Überlassung von Vervielfältigungen der Bauleitplanungen durch die Gemeindeverwaltungen vor.

Ein Verzicht auf die Pflicht zu Einzelmitteilungen der Bauleitpläne durch die Gemeindeverwaltungen unter den oben genannten Voraussetzungen kann - da es sich lediglich um innerbehördliche Organisationsvorschriften handelt - durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

2.20

Bestellung oder Abberufung des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes

Wegfall des Erfordernisses der Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechnungshof zur Bestellung oder Abberufung des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes bei einer Kreisverwaltung.

Nach § 110 Abs. 5 Satz 5 GemO wird das fachlich zuständige Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport) ermächtigt, nach Anhörung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz nähere Bestimmungen u.a. über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes durch Rechtsverordnung zu treffen.

Nach § 3 Satz 2 der Landesverordnung über die Gemeindeprüfungsämter³⁹ kann der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestellt oder abberufen werden.

Die oben genannte Änderung kann aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 110 Abs. 5 Satz 5 GemO zwar durch Rechtsverordnung, aber nur nach Anhörung des Rechnungshofs, erfolgen.

³⁷ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316

³⁸ Vom 9. April 2003, MinBl. 2003, S. 324

³⁹ Vom 5. April 1979, GVBl. S. 107, zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 2020-1-9

3. Ministerium der Finanzen

Ordnungswidrigkeiten nach dem Baugesetzbuch

Verlagerung der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Baugesetzbuch von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde auf die Kreisverwaltungen, auf die Verwaltungen der kreisfreien Städte, der großen kreisangehörigen Städte, der verbandsfreien Gemeinden und auf die Verbandsgemeindeverwaltungen (eine Umsetzung des Vorschlags ist zwischenzeitlich erfolgt).

Die oben genannte Zuständigkeitsverlagerung ist zwischenzeitlich in § 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch⁴⁰ erfolgt.

4. Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

4.1

Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten

Verlagerung der Zuständigkeit für die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten durch Rechtsverordnung von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Nach § 18 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)⁴¹ ist die obere Wasserbehörde (dies ist nach § 105 Abs. 2 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion) zuständig für die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten.

Allerdings wird die oberste Wasserbehörde (§ 105 Abs. 3 LWG: Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz) nach § 106 Abs. 4 LWG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten von der oberen Wasserbehörde auf die untere Wasserbehörde (§ 105 Abs. 1 LWG: Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung) zu übertragen, soweit die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gegeben sind.

Aufgrund dieser Ermächtigung, von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung in § 18 Abs. 2 LWG durch Rechtsverordnung abzuweichen, kann die oben genannte Zuständigkeitsverlagerung grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen, soweit die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gegeben sind.

4.2

Festsetzung von Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebieten

Verlagerung der Zuständigkeit für die Festsetzung von Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebieten durch Rechtsverordnung von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Durch § 8 des Landesbodenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LBodSchG)⁴² wird die obere Bodenschutzbehörde (§ 13 Abs. 1 Satz 2 LBodSchG: Struktur- und Genehmigungsbehörde)

⁴⁰ Vom 21. Dezember 2007, GVBl. S. 22, BS 213-4

⁴¹ In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, GVBl. S. 53, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007, GVBl. S. 191, BS 75-50

ermächtigt, zur Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen des Bodenschutzes durch Rechtsverordnung Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete festzusetzen.

Da das Landesbodenschutzgesetz keine Ermächtigung enthält, durch Rechtsverordnung von der gesetzlich bestimmten Zuständigkeit abzuweichen, kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von der oberen Bodenschutzbehörde auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte (untere Bodenschutzbehörde - § 13 Abs. 1 Satz 3 LBodSchG -) nur durch formelles Gesetz erfolgen.

4.3 Erfassung von Altstandorten

Verlagerung der Zuständigkeit für die Erfassung der Altstandorte im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 LBodSchG erfasst das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Altablagerungen und Altstandorte.

Da das Landesbodenschutzgesetz keine Ermächtigung enthält, durch Rechtsverordnung von dieser gesetzlich bestimmten Zuständigkeit abzuweichen, kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörde nur durch formelles Gesetz erfolgen.

4.4 Bewertung von Flächen als Verdachtsflächen oder altlastverdächtige Flächen

Verlagerung der Zuständigkeit für die Bewertung, ob eine Fläche als Verdachtsfläche oder als altlastverdächtige Fläche einzustufen ist, von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Nach § 11 Abs. 2 LBodSchG führt die Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Bodenschutzbehörde bei Flächen, bei denen Anhaltspunkte für die Einstufung als Verdachtsflächen vorliegen, eine Bewertung durch, ob die betroffenen Flächen als Verdachtsflächen oder als altlastverdächtige Flächen einzustufen sind.

Da das Landesbodenschutzgesetz keine Ermächtigung enthält, durch Rechtsverordnung von der gesetzlich bestimmten Zuständigkeit abzuweichen, kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von der oberen Bodenschutzbehörde auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörde nur durch formelles Gesetz erfolgen.

4.5

Untersuchungen zur Einstufung von Flächen als schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten

Verlagerung der Zuständigkeit für die Untersuchung, ob als Verdachtsflächen oder altlastverdächtige Flächen eingestufte Flächen als schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten eingestuft werden können, von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Nach § 11 Abs. 3 LBodSchG führt die Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Bodenschutzbehörde bei den als Verdachtsflächen oder altlastverdächtigen Flächen eingestuften Flächen im Rahmen der Gefährdungsabschätzung nach § 9 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz die notwendigen orientierenden Untersuchungen durch, ob diese Flächen als schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten eingestuft werden können.

Da das Landesbodenschutzgesetz keine Ermächtigung enthält, durch Rechtsverordnung von dieser gesetzlich bestimmten Zuständigkeit abzuweichen, kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von der oberen Bodenschutzbehörde auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörde nur durch formelles Gesetz erfolgen.

4.6

Mitteilung bodenschutzbehördlicher Entscheidungen

Verlagerung der Zuständigkeit für die Mitteilung der bodenschutzbehördlichen Entscheidung über die Einstufung eines Grundstücks als schädliche Bodenveränderung oder als Altlast an die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Nach § 11 Abs. 5 LBodSchG teilt die Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Bodenschutzbehörde der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer ihre Entscheidung über die Einstufung eines Grundstücks als schädliche Bodenveränderung oder als Altlast mit.

Da das Landesbodenschutzgesetz keine Ermächtigung enthält, durch Rechtsverordnung von dieser gesetzlich bestimmten Zuständigkeit abzuweichen, kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von der oberen Bodenschutzbehörde auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörde nur durch formelles Gesetz erfolgen.

4.7

Tierseuchenrechtliche, tierschutzrechtliche und lebensmittelrechtliche Zuständigkeit der Landkreise auch für kreisfreie Städte (überörtliche Zuständigkeit)

Begründung einer tierseuchenrechtlichen, tierschutzrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Zuständigkeit der Landkreise für das Gebiet der unmittelbar angrenzenden kreisfreien Städte.

Tierseuchenrechtliche Zuständigkeit:

Nach § 1 Abs. 3 Landestierseuchengesetz (LTierSG)⁴³ ist für den Vollzug des Tierseuchenrechts die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung zuständig.

Nach § 1 Abs. 4 LTierSG erstrecken sich die Dienstbezirke der Veterinärämter der Kreisverwaltungen gemäß der Anlage auch auf die Gebiete der kreisfreien Städte; innerhalb dieser Gebiete haben die Veterinärämter lediglich Sachverständigenfunktionen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Eine umfassende tierseuchenrechtliche Zuständigkeit der Landkreise für das Gebiet der unmittelbar angrenzenden kreisfreien Städte wird hierdurch nicht begründet.

Fraglich ist, ob in der Formulierung des § 1 Abs. 4 LTierSG „soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist“ eine Ermächtigung enthalten ist, durch Rechtsverordnung die tierseuchenrechtliche Zuständigkeit für die kreisfreien Städte quasi auf die Landkreise zu übertragen, wenn die Veterinärämter in diesem Bereich nicht nur Sachverständigenfunktion wahrnehmen würden, sondern umfassende Kompetenzen erhielten. Allerdings ist insofern zu beachten, dass dadurch die Zuständigkeit der kreisfreien Städte entfallen würde, ohne dass das Landestierseuchengesetz die Möglichkeit vorsieht, von der Regelung insoweit einschlägigen Bestimmung des § 1 Abs. 3 LTierSG abzuweichen.

Fraglich ist weiterhin, ob die in § 16 Abs. 2 LTierSG enthaltene Verordnungsermächtigung Grundlage einer generellen Zuständigkeitsverlagerung für tierseuchenrechtliche Aufgaben von den kreisfreien Städten auf die Landkreise sein kann. Durch § 16 Abs. 2 LTierSG wird das zuständige Ministerium (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport) durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung nach § 1 Abs. 3 LTierSG auf eine andere für den Vollzug des Tierseuchenrechts zuständige Behörde zu übertragen, soweit dies wegen der überörtlichen Bedeutung der auf tierseuchenrechtlichem Gebiet zu ergreifenden Maßnahmen, wegen der Art und des Umfangs der Seuchengefahr oder zur Vermeidung von Interessenkollisionen erforderlich ist.

Da ausgehend vom ihrem Wortlaut und Sinn die Regelung eine Aufgabenübertragung nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht, kann sie nicht Grundlage einer dauerhaften und generellen Zuständigkeitsverlagerung sein.

Da mithin das Landestierseuchengesetz keine Ermächtigungsgrundlage enthält, von der in § 1 Abs. 3 LTierSG ausdrücklich geregelte Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abzuweichen, bedarf die oben genannte Zuständigkeitsverlagerung einer Regelung durch formelles Gesetz.

Tierschutzrechtliche Zuständigkeit:

Nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts⁴⁴ sind, soweit nicht ausdrückliche Zuständigkeitsregelungen für bestimmte Aufgaben aufgeführt sind, die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen für tierschutzrechtliche Angelegenheiten zuständig (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 Nr. 2,

⁴³ Vom 24. Juni 1986, GVBl. S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006, GVBl. S. 437, BS 7831-6

⁴⁴ Vom 20. April 2005, GVBl. S. 146, BS 7833-1

Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 7 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts).

Ausgehend hiervon kann die Zuständigkeit der Landkreise für tierschutzrechtliche Aufgaben für das Gebiet der unmittelbar angrenzenden kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung begründet werden.

Lebensmittelrechtliche Zuständigkeit:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes und zur Weinüberwachung (AGLMBG)⁴⁵ sind die Zuständigkeiten der Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen auf lebensmittelrechtlichem Gebiet geregelt. Nach § 1 Abs. 4 AGLMBG wird das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 AGLMBG zu regeln.

Mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 AGLMBG geregelten Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 53, 54, 58 und 59 LMBG, § 8 des Lebensmittelspezialitätengesetzes und § 145 Abs. 2 des Markengesetzes kann demnach die Zuständigkeit der Landkreise für lebensmittelrechtliche Aufgaben für das Gebiet der unmittelbar angrenzenden kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung begründet werden.

Soll auch die in § 1 Abs. 3 AGLMBG geregelte Zuständigkeit der kreisfreien Städte für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf die Landkreise übertragen werden, bedürfte dies einer Regelung durch formelles Gesetz, da es insoweit keine Ermächtigung gibt, durch Rechtsverordnung von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung abzuweichen.

4.8

Erstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen

Verlagerung der Zuständigkeit für die Erstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

§ 47 Abs. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)⁴⁶ regelt die Aufstellung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen durch die zuständige Behörde. Eine Regelung, wer zuständige Behörde im Sinne des § 47 Abs. 1 und 2 BImSchG ist, enthält das Gesetz nicht.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO)⁴⁷, welche auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Verkündungsgesetz erlassen wurde, sind für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Nach lfd. Nr. 1.5.6 und 1.5.7. der Anlage zu § 1 der oben genannten Landesverordnung ist für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen und von Aktionsplänen nach § 47 Abs. 1 und 2 BImSchG das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zuständig.

⁴⁵ Vom 3. Dezember 1982, GVBl. S. 436, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 6. Februar 2001, GVBl. S. 29, BS 2125-2

⁴⁶ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007, BGBl. I S. 2470

⁴⁷ Vom 14. Juni 2002, GVBl. S. 280, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, GVBl. S. 297, BS 2129-5

Ausgehend hiervon kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

4.9 Sprengstoffrecht für den nicht gewerblichen Bereich

Verlagerung der Zuständigkeit für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes im nicht gewerblichen Bereich (Prüfungsabnahme nach § 27 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes und Rechtskundenachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes im Rahmen eines Lehrgangs für Sportschützen) von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)⁴⁸ können die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes (AGSchZuVO)⁴⁹ sind für die Durchführung der in der Anlage aufgeführten Gesetze und Rechtsverordnungen die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Nach lfd. Nr. 3.1 der Anlage zu § 1 der oben genannten Landesverordnung sind für die nicht gesondert aufgeführten Aufgaben nach dem Sprengstoffgesetz, zu denen auch die Prüfungsabnahme nach § 27 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes und der Rechtskundenachweis nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes im Rahmen eines Lehrgangs für Sportschützen gehören, die Struktur- und Genehmigungsbehörden bzw. alternativ das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zuständig.

Ausgehend hiervon kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von den Struktur- und Genehmigungsbehörden auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

4.10 Kreisjagdmeister

Ernennung der Kreisjagdmeister zu Ehrenbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte anstelle zu Ehrenbeamten des Landes und Verlagerung der Zuständigkeit für die Ernennung der Kreisjagdmeister vom Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd auf die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Landesjagdgesetz (LJG)⁵⁰ ist der Kreisjagdmeister Ehrenbeamter des Landes.

Das dem Ministerpräsident nach Artikel 102 der Verfassung für Rheinland-Pfalz zustehende Recht zur Ernennung von Beamten des Landes, hat dieser gemäß § 13 Satz 2 Landesbeamten-gesetz für den Kreisjagdmeister durch § 2 der Landesverordnung über die Festsetzung der

⁴⁸ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 10. September 2002, BGBl. I S. 3518, zuletzt geändert durch Art. 150 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006, BGBl. I S. 2407

⁴⁹ Vom 26. September 2000, GVBl. S. 379, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, GVBl. S. 297, BS 8053-2

⁵⁰ Vom 5. Februar 1979, GVBl. S. 23, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007, GVBl. S. 193, BS 792-1

Amtsbezeichnung "Kreisjagdmeister" und über die Ausübung des Ernennungsrechts⁵¹ auf die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd übertragen.

Soll der Kreisjagdmeister zukünftig Ehrenbeamter des Kreises bzw. der kreisfreien Städte werden, setzt dies eine Änderung des § 38 Abs. 1 Satz 3 LJG voraus und kann daher nur durch formelles Gesetz erfolgen. Gemäß § 179 Landesbeamtengesetz (LBG)⁵² iVm. § 41 Abs. 2 LKO und § 47 GemO sind in den Kreisen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister bei einer derartigen Änderung ohne Weiteres für die Ernennung der Kreisjagdmeister zuständig.

Zudem ist als Konsequenz hieraus die Landesverordnung über die Festsetzung der Amtsbezeichnung "Kreisjagdmeister" und über die Ausübung des Ernennungsrechts aufzuheben, was grundsätzlich durch Rechtsverordnung geschehen kann.

4.11

Wasserwirtschaftliche Zuständigkeiten

Verlagerung weiterer wasserwirtschaftliche Zuständigkeiten, insbesondere für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, für die Festsetzung von Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung und für den Bau, Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen (mit Ausnahme großer gewerblicher Anlagen) von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Vorliegend kann nur für die ausdrücklich genannten wasserwirtschaftlichen Zuständigkeiten eine Aussage getroffen werden, ob eine Aufgabenverlagerung durch Gesetz erfolgen muss oder durch Rechtsverordnung erfolgen kann. Bereits in der Tischvorlage zur Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und des Innenministers am 9 April 2008 waren zu diesem Punkt nur noch die konkret genannten Zuständigkeiten aufgeführt.

Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LWG werden Wasserschutzgebiete von der oberen Wasserbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Festsetzung von Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung

Gemäß § 15a Abs. 1 LWG können durch Rechtsverordnung für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte Gewässerrandstreifen festgesetzt werden. Zuständig ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde.

Bau, Betrieb und wesentliche Änderung von Abwasseranlagen (mit Ausnahme großer gewerblicher Anlagen)

Nach § 52 Abs. 5 Satz 3 LWG kann die obere Wasserbehörde Anordnungen zur Durchführung der Errichtung, Erweiterung oder Anpassung von Abwasseranlagen erlassen, insbesondere Auflagen erteilen und angemessene Fristen setzen.

⁵¹ Vom 22. Oktober 1981, GVBl. S. 315, geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 2030-1-21

⁵² In der Fassung vom 14. Juli 1970, GVBl. S. 241, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, GVBl. 2008, S. 1, BS 2030-1

Obere Wasserbehörde ist nach § 105 Abs. 2 LWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion.

Allerdings wird durch § 106 Abs. 4 LWG die oberste Wasserbehörde (§ 105 Abs. 3 LWG: das für das Wasserecht zuständige Ministerium - Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz -) ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten von der oberen Wasserbehörde auf die untere Wasserbehörde (§ 105 Abs. 1 LWG: Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten Stadtverwaltung) zu übertragen, soweit die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung gegeben sind.

Unter den genannten Voraussetzungen können mithin aufgrund der ausdrücklichen Ermächtigung in § 106 Abs. 4 LWG die o.g. gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten grundsätzlich durch Rechtsverordnung von der Struktur- und Genehmigungsdirektion als oberer Wasserbehörde auf die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte als untere Wasserbehörde übertragen werden.

4.12

Naturschutzrechtliche Zuständigkeiten

Verlagerung naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten, insbesondere für die Festsetzung von Naturschutzgebieten, von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Dieser Punkt ist bereits in der Tischvorlage zur Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und des Innenministers am 9 April 2008 nicht mehr enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein entsprechender Zuständigkeitswechsel nicht länger vorgesehen ist. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Erörterung, in welcher Rechtsform er geschehen könnte.

4.13

Aufgaben der unteren Jagdbehörde

Verlagerung der Zuständigkeit für die Aufgaben der unteren Jagdbehörde von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 LJG ist untere Jagdbehörde die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Das Landesjagdgesetz enthält keine Ermächtigung, von dieser ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung durch Rechtsverordnung abzuweichen.

Soll daher die Zuständigkeit der Kreisverwaltung als untere Jagdbehörde auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen verlagert werden, ist hierzu ein formelles Gesetz erforderlich.

5. Ministerium der Justiz

5.1

Anordnung von Prostitutionsverboten

Verlagerung der Zuständigkeit für die Anordnung von Prostitutionsverboten zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes durch Rechtsverordnung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Nach Artikel 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)⁵³ kann die Landesregierung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Ansehens durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Gemäß Absatz 2 der Vorschrift kann die Landesregierung diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde oder andere Behörde übertragen.

Durch § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch⁵⁴ hat die Landesregierung die Ermächtigung, zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes durch Rechtsverordnung zu verbieten, der Prostitution nachzugehen, auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion übertragen.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

5.2

Geltendmachung der Ansprüche auf Vollziehung von Auflagen zu Schenkungen

Verlagerung der Zuständigkeit für die Geltendmachung der Ansprüche auf Vollziehung von Auflagen zu Schenkungen von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Gemäß § 525 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)⁵⁵ kann derjenige, der eine Schenkung unter Auflagen macht, die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat. Nach Absatz 2 der Regelung kann nach dem Tod des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen, wenn die Vollziehung der Auflage im öffentlichen Interesse liegt. Eine Regelung, welche Behörde zuständig ist, enthält das BGB nicht.

Nach § 4 der auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 2 Satz 1 Verkündungsgesetz erlassenen Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf den Gebieten des Vereinsrechts und der Vollziehung von Auflagen⁵⁶ ist zuständige

⁵³ Vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, zuletzt geändert durch Art. 51 des Gesetzes vom 23. November 2007, BGBl. I S. 2614

⁵⁴ Vom 27. November 1974, GVBl. S. 595, geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 2012-4

⁵⁵ In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 798, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2008, BGBl. I S. 1188

⁵⁶ Vom 20. Dezember 1976, GVBl. S. 319, zuletzt geändert durch Art. 159 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, GVBl. S. 325, BS 400-2

Behörde für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vollziehung einer Auflage nach § 525 Abs. 2 BGB die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung erfolgen.

5.3 Öffentliche Beglaubigung von Unterschriften

Ausweitung der Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften auf die Kreisverwaltungen.

Gemäß § 2 iVm. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis⁵⁷ sind zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften (§ 129 BGB) die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden sowie die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte befugt.

Da das Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis keine Ermächtigung enthält, von den ausdrücklich geregelten gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen durch Rechtsverordnung abzuweichen, kann eine Ausweitung der Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften nur durch formelles Gesetz erfolgen.

6. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

6.1 Sozialhilfeangelegenheiten

Umfassende Übertragung sachlicher Zuständigkeiten für Sozialhilfeangelegenheiten vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Land Rheinland-Pfalz [Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung]) auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und damit insoweit Zusammenführung der Kostenverantwortung und der Entscheidungsverantwortung.

Gemäß § 99 Abs. 2 Halbsatz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)⁵⁸ können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die überörtlichen Träger der Sozialhilfe örtliche Träger der Sozialhilfe sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Buch heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII)⁵⁹ ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe das Land, die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung durchgeführt. Gemäß § 4 AGSGB XII kann das fachlich zuständige Ministerium (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen) im Einvernehmen mit dem

⁵⁷ Vom 21. Juli 1978, GVBl. S. 597, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2003, GVBl. S. 155, BS 2010-4

⁵⁸ Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 24. September 2008, BGBl. I S. 1856

⁵⁹ Vom 22. Dezember 2004, GVBl. S. 571, BS 86-30

für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport) durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden Aufgaben, die dem Land als überörtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen, ganz oder teilweise durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden.

Die Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch⁶⁰ sieht für eine Reihe von Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers eine Durchführung durch die Landkreise und kreisfreien Städte vor, die dabei in eigenem Namen entscheiden.

Ausgehend hiervon könnte angenommen werden, dass im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 4 ABSGB XII auch eine umfassende Verlagerung der Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auf den örtlichen Sozialhilfeträger durch Rechtsverordnung erfolgen könnte.

Allerdings zielt die Verordnungsermächtigung ihrem Wortlaut nach darauf ab, die Durchführung einzelner Aufgaben übertragen zu können und nicht darauf, eine umfassende Zuständigkeitsverlagerung von dem überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu ermöglichen. Gegen eine umfassende Zuständigkeitsverlagerung durch Rechtsverordnung aufgrund des § 4 AGSGB XII spricht auch, dass dies zu einer vollständigen Aushöhlung der Regelung über die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers führen würde. Auch würden andere Regelungen des AGSGB XII bei einer umfassenden Zuständigkeitsverlagerung leer laufen (etwa § 6 AGSGB XII - Beteiligung der örtlichen Träger der Sozialhilfe an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe -).

Ausgehend hiervon dürfte eine umfassende Übertragung der sachlichen Zuständigkeiten im oben genannten Sinn nur durch formelles Gesetz erfolgen können.

6.2

Förderung des Betreuten Wohnens behinderter Menschen

Verlagerung der Zuständigkeit für die Förderung des Betreuten Wohnens behinderter Menschen vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Die Zuständigkeit für die Förderung des Betreuten Wohnens behinderter Menschen wurde ausweislich der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1431 der Abgeordneten Hedi Thelen, Dr. Josef Rosenbauer und Dr. Peter Enders (Drs. 15/2372) früher durch Verwaltungsvorschrift geregelt. Seit dem 1. Januar 2005 begründet ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem damaligen Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit sowie dem Landkreistag Rheinland-Pfalz und dem Städtetag Rheinland-Pfalz die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für die Förderung des Betreuten Wohnens behinderter Menschen.

Handelt es sich bei der Förderung des Betreuten Wohnens um ambulante Hilfe im Rahmen der Sozialhilfe, wie dies die Antwort der Landesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage zu Frage 4. nahe legt, obliegt diese Aufgabe nach Wegfall der dargestellten vertraglichen Regelung den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte aufgrund § 2 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 1 AGSGB XII als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

⁶⁰ Vom 26. April 1967, GVBl. S. 149, zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004, GVBl. S. 571, BS 86-30-1

In diesem Fall bedürfte es zur Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit lediglich der Beseitigung der abweichenden vertraglichen Regelung.

6.3

Verkehr mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Verlagerung der Zuständigkeit für die Überwachung des Verkehrs mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)⁶¹ unterliegen Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder in den Verkehr gebracht werden oder in denen sonst mit ihnen Handel getrieben wird, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Eine Regelung, welche Behörde zuständig ist, enthält das Arzneimittelgesetz nicht.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Verkündigungsgesetz erlassenen Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittel- und des Transfusionsrechts⁶² ist zuständige Behörde nach dem Arzneimittelgesetz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

6.4

Verkehr mit Tierarzneimitteln

Verlagerung der Zuständigkeit für die Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen (Veterinärämter).

Nach § 69a Arzneimittelgesetz gelten die §§ 64 bis 69 entsprechend für die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die als Tierarzneimittel oder zur Herstellung von Tierarzneimitteln verwendet werden können und anabole, infektionshemmende, parasitenabwehrende, entzündungshemmende, hormonale oder psychotrope Eigenschaften aufweisen, herstellen, lagern, einführen oder in den Verkehr bringen.

Zur Frage der möglichen Regelungsform kann daher auf die Ausführungen zu Punkt 6.3 Bezug genommen werden. Die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen kann daher grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen, wobei zu regeln wäre, von welcher Kreisverwaltung jeweils die Aufgabenwahrnehmung für das Gebiet welcher kreisfreien Stadt/Städte erfolgen soll.

⁶¹ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005, BGBl. I S. 3394, zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2007, BGBl. I S. 2631

⁶² Vom 28. November 2000, GVBl. S. 499, BS 2121-21

6.5

Bescheinigungen über das Mitführen von Betäubungsmitteln

Verlagerung der Zuständigkeit für das Ausstellen von Bescheinigungen über das Mitführen von Betäubungsmitteln nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Artikel 75 des Schengener Übereinkommens⁶³ sieht vor, dass Personen die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung benötigten Betäubungsmittel im Reiseverkehr in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien oder innerhalb desselben mit sich führen dürfen, wenn sie eine von einer zuständigen Behörde ihres Aufenthaltsstaates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung bei einer Kontrolle vorweisen.

Durch das Landesgesetz zum Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen⁶⁴ hat das Land Rheinland-Pfalz dem zugestimmt.

Nach Ziffer 3 der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit über das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsparteien des Schengener Abkommens⁶⁵ ist die Bescheinigung durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zu beglaubigen.

Die gegenwärtige Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung ist – soweit ersichtlich – ausdrücklich weder durch formelles Gesetz noch durch Rechtsverordnung geregelt.

Soll die Zuständigkeit für das Ausstellen der oben genannten Bescheinigungen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte verlagert werden, ist dies jedoch wegen Artikel 49 Abs. 4 LV und § 2 Abs. 2 GemO bzw. § 2 Abs. 2 LKO nur durch Rechtsverordnung oder formelles Gesetz möglich.

6.6

Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz

Verlagerung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilmittelwerbegesetz vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte (eine teilweise Umsetzung dieses Vorschlags ist bereits in die Wege geleitet worden).

Gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁶⁶ kann die Landesregierung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von der nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Regelung zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

Zwischenzeitlich wurde bereits durch § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem

⁶³ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

⁶⁴ Vom 22. Dezember 1992, GVBl. 1993, S. 1, BS Anhang I 98

⁶⁵ Vom 27. März 1995, BAnz. vom 12. April 1995

⁶⁶ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. August 2007, BGBl. I S. 1786

Heilmittelwerbeengesetz⁶⁷ die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Heilmittelwerbeengesetz für kosmetische Mittel und für Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind, auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte übertragen. In § 1 Nr. 2 und 3 der Landesverordnung werden für spezielle Bereiche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsbehörde und des Landesamtes für Mess- und Eichwesen bestimmt. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 Nr. 4 der Landesverordnung weiterhin beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Ausgehend hiervon kann eine vollständige Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Heilmittelwerbeengesetz auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

6.7

Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe

Verlagerung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Gemäß § 36 Abs. 2 OWiG kann die Landesregierung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von der nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Regelung zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

Nach § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe⁶⁸ ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfachberufe auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

6.8

Überwachung der Hygiene bei aufbereiteten Medizinprodukten

Verlagerung von Zuständigkeiten für die Überwachung der Hygiene bei aufbereiteten Medizinprodukten in Arztpraxen und Krankenhäusern vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen (Gesundheitsämter).

Nach § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Medizinprodukte⁶⁹ unterliegen Betriebe und Einrichtungen mit Sitz in Deutschland, in denen Medizinprodukte hergestellt, klinisch geprüft, einer Leistungsbewertungsprüfung unterzogen, verpackt, ausgestellt, in den Verkehr gebracht, errichtet, betrieben, angewendet oder Medizinprodukte, die bestimmungsgemäß

⁶⁷ Vom 5. Juni 2008, GVBl. S. 107, derzeit noch ohne BS-Nr.

⁶⁸ Vom 4. November 2006, GVBl. S. 358, BS 2124-10

⁶⁹ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 7. August 2002, BGBl. I S. 3146, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2007, BGBl. I S. 1066

keimarm oder steril zur Anwendung kommen, aufbereitet werden, der Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz⁷⁰ und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen ist zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach dem Medizinproduktegesetz bei nichtaktiven Medizinprodukten das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen, wobei zu regeln wäre, von welcher Kreisverwaltung jeweils die Aufgabenwahrnehmung für das Gebiet welcher kreisfreien Stadt/Städte erfolgen soll.

6.9

Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis

Verlagerung der Zuständigkeit für die Rücknahme der Heilpraktikererlaubnis vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Nach § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)⁷¹ bedarf derjenige, der die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestellt zu sein, der Erlaubnis.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)⁷² ist die Erlaubnis durch die höhere Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen.

Nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern⁷³ ist zuständige Behörde für die Durchführung des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

⁷⁰ Vom 2. Dezember 2003, GVBl. S. 383, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. August 2006, GVBl. S. 324, BS 710-13

⁷¹ Vom 17. Februar 1939, RGBl. I S. 251, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000, BGBl. I S. 2702

⁷² Vom 18. Februar 1939, RGBl. I S. 259, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002, BGBl. I S. 4456

⁷³ Vom 15. Juli 1983, GVBl. S. 186, zuletzt geändert durch Art. 67 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999, BS 2122-4

6.10

Ordnungswidrigkeiten nach dem Heilpraktikergesetz

Verlagerung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 a des Heilpraktikergesetzes (Ausübung der Heilkunde im Umherziehen) vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a OWiG ist sachlich für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Nach Absatz 2 der Regelung kann die Landesregierung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten von der nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a der Regelung zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen.

Fachlich zuständige oberste Landesbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 a des Heilpraktikergesetzes ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

Ausgehend hiervon kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

6.11

Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft

Verlagerung der Zuständigkeit für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft von den Ämtern für soziale Angelegenheiten auf die Kreisverwaltungen.

Dieser Punkt ist bereits in der Tischvorlage zur Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und des Innenministers am 9 April 2008 nicht mehr enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein entsprechender Zuständigkeitswechsel nicht länger vorgesehen ist. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Erörterung, in welcher Rechtsform er geschehen könnte.

6.12

Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr

Verlagerung der Zuständigkeit für die Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Gemäß § 145 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)⁷⁴ werden die durch die unentgeltliche Beförderung bestimmter schwerbehinderter Menschen entstehenden Fahrgeldausfälle nach Maßgabe der §§ 148 bis 150 SGB IX erstattet. Gemäß § 150 Abs. 3 SGB IX legt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die Behörden fest, die über die Anträge auf Erstattung und Vorauszahlung entscheiden und die auf den Bund und das Land entfallenden Beträge auszahlen.

⁷⁴ Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007, BGBl. I S. 2984

Nach § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch⁷⁵ ist zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach § 150 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 SGB IX die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Ausgehend hiervon kann eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

7. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

7.1

Einheitlicher Ansprechpartner in Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Begründung der Zuständigkeit für die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners in Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auf der Kreisebene.

Dieser Punkt ist bereits in der Tischvorlage zur Pressekonferenz des Ministerpräsidenten und des Innenministers am 9 April 2008 nicht mehr enthalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine entsprechende Regelung nicht länger vorgesehen ist. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Erörterung, in welcher Rechtsform sie geschehen könnte.

7.2

Fahrlehrer und Fahrschulen

Verlagerung der Zuständigkeiten für die Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen sowie der Fahrlehrerausbildungsstätten von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen (FahrIG)⁷⁶ werden dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen von den zuständigen obersten Landesbehörden, den von ihnen bestimmten oder den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten im Fahrlehrerwesen⁷⁷ sind zuständige Stellen nach § 32 FahrIG die Kreisverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung, soweit Absatz 2 keine besondere Zuständigkeitsregelung enthält.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

⁷⁵ Vom 6. Oktober 2006, GVBl. S. 346, BS 87-2

⁷⁶ Vom 25. August 1969, BGBl. I S. 1336, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008, BGBl. I S. 418

⁷⁷ Vom 2. Dezember 1981, GVBl. S. 324, BS 923-1

7.3

Ausnahmen nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Fahrerlaubnis-Verordnung

Verlagerung von Zuständigkeiten für Entscheidungen über Ausnahmen nach der Straßenverkehrs-Ordnung und der Fahrerlaubnis-Verordnung von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Ausnahmen nach der Straßenverkehrsordnung

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung⁷⁸ sind sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind. Insbesondere sind gem. § 46 Abs. 1 StVO die Straßenverkehrsbehörden für die Genehmigung von Ausnahmen von im Einzelnen aufgeführten Verboten und Bestimmungen der StVO zuständig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts⁷⁹ ist zuständige Behörde für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO), soweit nicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 (für Bundesautobahnen: Landesbetrieb Mobilität) und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 (Genehmigung von Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4a, 4b, 8, 9 und 11 StVO, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt auf die Strecken innerhalb geschlossener Ortschaften: Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung) andere Behörden zuständig sind, die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

Ausnahmen nach der Fahrerlaubnis-Verordnung

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FeV)⁸⁰ können Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen genehmigen, es sei denn, dass die Auswirkungen sich nicht auf das Gebiet des Landes beschränken und eine einheitliche Entscheidung erforderlich ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ist zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV von konkret bezeichneten Ge-, Verboten bzw. Erfordernissen die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der Zuständigkeit für die oben genannten Aufgaben von der Kreisverwaltung auf die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

⁷⁸ Vom 16. November 1970, BGBl. I S. 1565, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2007, BGBl. I S. 2774

⁷⁹ Vom 12. März 1987, GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2007, GVBl. S. 146, BS 923-3

⁸⁰ Vom 18. August 1998, BGBl. I S. 2214, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 18. Juli 2008, BGBl. I S. 1338

7.4

Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde

Verlagerung von Zuständigkeiten für Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 FeV wird die Verordnung, soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts ist zuständige Behörde für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 FeV), die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der Zuständigkeit für die oben genannten Aufgaben von der Kreisverwaltung auf die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen grundsätzlich durch Rechtsverordnung erfolgen.

7.5

Verkehrsrechtliche Anordnungen außerhalb geschlossener Ortschaften

Verlagerung der Zuständigkeiten für verkehrsrechtliche Anordnungen hinsichtlich der Strecken der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung⁸¹ sind sachlich zuständig zur Ausführung dieser Verordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind. Insbesondere sind gem. § 45 StVO die Straßenverkehrsbehörden für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) zuständig.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts⁸² ist zuständige Behörde für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrsordnung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO), soweit nicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 (für Bundesautobahnen: Landesbetrieb Mobilität) und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 StVO, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beschränkt auf die Strecken innerhalb geschlossener Ortschaften: Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung) und 3 andere Behörden zuständig sind, die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

⁸¹ Vom 16. November 1970, BGBl. I S. 1565, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2007, BGBl. I S. 2774

⁸² Vom 12. März 1987, GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2007, GVBl. S. 146, BS 923-3

Ausgehend hiervon kann die Verlagerung der Zuständigkeit für die oben genannten Aufgaben von der Kreisverwaltung auf die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen durch Rechtsverordnung erfolgen.

7.6 Güterkraftverkehrsrechtliche Zuständigkeiten

Verlagerung der güterkraftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom Landesbetrieb Mobilität auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Das Güterkraftverkehrsgesetz⁸³ sieht in § 3 Abs. 7 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 vor, dass die Landesregierung die für die jeweils dort genannten Aufgaben zuständige Behörde bestimmt.

Nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Güterverkehrsrecht⁸⁴ ist der Landesbetrieb Straßen und Verkehr (seit dem 1. Januar 2007: Landesbetrieb Mobilität) für die Aufgaben nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und nach den Artikeln 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992⁸⁵ zuständig.

Ausgehend hiervon bedarf es zur Verlagerung der oben genannten Zuständigkeiten einer Regelung durch Rechtsverordnung.

7.7 Personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten

Verlagerung personenbeförderungsrechtlicher Zuständigkeiten vom Landesbetrieb Mobilität auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Das Personenbeförderungsgesetz⁸⁶ sieht in verschiedenen Regelungen vor, dass die Landesregierung die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung zuständige Behörde bestimmt.

Nach § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts⁸⁷ ist der Landesbetrieb Straßen und Verkehr (seit 1. Januar 2007: Landesbetrieb Mobilität) für die dort genannten Aufgaben nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständig.

Ausgehend hiervon könnte eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeiten auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung erfolgen.

⁸³ Vom 22. Juni 1998, BGBl. I S. 1485, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007, BGBl. I S. 1460

⁸⁴ Vom 1. Juli 1998, GVBl. S. 169, zuletzt geändert durch Art. 18 der Verordnung vom 6. Mai 2002, GVBl. S. 269, BS 924-1

⁸⁵ Abl. EG Nr. L 95, S. 1

⁸⁶ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 8. August 1990, BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 7. September 2007, BGBl. I S. 2246

⁸⁷ Vom 13. Februar 1996, GVBl. S. 115, zuletzt geändert durch Art. 20 der Verordnung vom 6. Mai 2002, GVBl. S. 269, BS 924-6

7.8

Aufgaben im Bereich des Flurbereinigungswesens

Verlagerung der Zuständigkeiten für Aufgaben im Bereich des Flurbereinigungswesens von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum auf die Kreisverwaltungen als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung.

Gemäß § 2 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)⁸⁸ bestimmen die Länder, welche Fachbehörden Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden sind und setzen ihre Dienstbezirke fest.

Nach § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG)⁸⁹ sind Flurbereinigungsbehörden die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum.

Da in dem Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz keine Ermächtigung enthalten ist, von der ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung durch Rechtsverordnung abzuweichen, ist eine Verlagerung der oben genannten Zuständigkeit nur durch formelles Gesetz möglich. Dies gilt, wie unter Punkt 2.18 bereits ausgeführt wurde, auch unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 LKO, soweit eine Zuständigkeit der Kreisverwaltung auch auf das Gebiet der angrenzenden kreisfreie Städte ausgedehnt werden soll.

7.9

Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte

Verlagerung der Zuständigkeit für die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum auf die Kreisverwaltungen.

Im Rahmen der Prüfung konnte eine Zuständigkeitsregelung, die die Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) vorsieht, nicht gefunden werden. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 8. Dezember 2004 zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung sieht lediglich eine Zuständigkeit der DLR im Rahmen der Bewilligung von Fördermitteln für bestimmte Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume vor.

Es wird - der Systematik der Reformvorschläge folgend - davon ausgegangen, dass den Kreisverwaltungen diese Aufgabe als Auftragsangelegenheit übertragen werden soll.

Ausgehend hiervon kann nur allgemein festgestellt werden, dass eine Aufgabenübertragung auf die Kreisverwaltung aufgrund von § 2 Abs. 2, 6 und 7 LKO grundsätzlich einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bedarf, wobei - soweit von derartigen Entwicklungskonzepten auch Gebiete von kreisfreien Städten erfasst sein können - zu regeln wäre, welche Kreisverwaltung für das Gebiet welcher kreisfreien Stadt/Städte zuständig sein soll.

⁸⁸ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, BGBl. I S. 3150

⁸⁹ Vom 18. Mai 1978, GVBl. S. 271, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2003, GVBl. S. 293, BS 7815-1

7.10

Umsetzung der ILEK im Rahmen eines Regionalmanagements

Verlagerung der Zuständigkeit für die Umsetzung der ILEK im Rahmen eines Regionalmanagements von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum auf die Kreisverwaltungen.

Vgl. Ausführungen unter 7.9.

7.11

Aufgaben im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung

Verlagerung von Zuständigkeiten im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Da sich aus der Ministerratsvorlage nicht entnehmen lässt, welche konkreten Zuständigkeiten im Bereich der Landwirtschaftsverwaltung verlagert werden sollen⁹⁰, kann insofern keine Aussage dazu getroffen werden, ob eine solche Zuständigkeitsverlagerung durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu erfolgen hätte. Eine Übertragung durch Verwaltungsvorschrift scheidet jedoch wegen Artikel 49 Abs. 4 LV und § 2 Abs. 2 bis 4 GemO bzw. § 2 Abs. 2, 6 und 7 LKO aus.

7.12

Gewerberechtliche Zuständigkeiten

Verlagerung von Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung von den Kreisverwaltungen auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen.

Gemäß § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO)⁹¹ bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden, soweit in der Gewerbeordnung nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht ist zuständige Behörde für die Durchführung der §§ 30 und 35 GewO sowie des Titels IV der GewO (Messen, Ausstellungen, Märkte) mit Ausnahme der Wochenmärkte die Kreisverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung.

Ausgehend hiervon können die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung, die von den Kreisverwaltungen wahrgenommen werden, durch Rechtsverordnung auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen verlagert werden.

⁹⁰ Vgl. insoweit auch die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage Nr. 1464 der Abgeordneten Michael Billen, Dorothea Schäfer und Christine Schneider, LT-Drs. 15/2405

⁹¹ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. März 2008, BGBl. I S. 399

7.13

Durchführung des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage

Übertragung der Pflicht der Gemeinden zur Durchführung des Winterdienstes für die nicht in ihrer Baulastträgerschaft stehenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage auf den Landesbetrieb Mobilität.

Nach § 17 Abs. 3 iVm. Abs. 1 und 2 Nr. 2 Landesstraßengesetz (LStrG)⁹² obliegt den Gemeinden die Reinigungspflicht, die auch das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen erfasst, für sämtliche innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten - auch der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen -.

Da das Landesstraßengesetz keine Ermächtigung enthält, von der oben genannten ausdrücklichen gesetzlichen Regelung durch Rechtsverordnung abzuweichen, bedarf die Übertragung der Pflicht der Gemeinden zur Durchführung des Winterdienstes für die nicht in ihrer Baulastträgerschaft stehenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage auf den Landesbetrieb Mobilität einer Regelung durch formelles Gesetz.

8. Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

8.1

Trägerschaften für weiterführende Schulen

Übergang der Trägerschaften für weiterführende Schulen von den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten auf die Landkreise.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG⁹³ ist Schulträger bei Realschulen, Regionalen Schulen, Kooperativen Regionalen Schulen, organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schulen und Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis.

Das Schulgesetz enthält in § 106 lediglich eine Ermächtigung, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, nicht jedoch durch Rechtsverordnungen von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung betreffend die Schulträgerschaft abzuweichen.

Demnach könnte der Übergang der Trägerschaft für weiterführende Schulen nur durch formelles Gesetz erfolgen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend das Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur vom 12. August 2008 (LT-Drucks. 15/2514) einen Übergang der Trägerschaft nicht (mehr) vorsieht.

⁹² In der Fassung vom 1. August 1977, GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch § 62 des Gesetzes vom 28. September 2005, GVBl. S. 387; BS 91-1

⁹³ Vom 30. März 2004, GVBl. S. 239, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. März 2008, GVBl. S. 52, BS 223-1

8.2

Trägerschaft für Grundschulen von Ortsgemeinden

Übergang der Trägerschaft für Grundschulen von Ortsgemeinden auf Verbandsgemeinden.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SchulG ist Schulträger bei Grundschulen und Hauptschulen sowie organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen bereits nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt. Allerdings sieht § 76 Abs. 1 Satz 2 SchulG bei Grundschulen, deren Schulbezirk sich mit dem Gebiet einer Ortsgemeinde deckt, vor dass die Ortsgemeinde auf ihren Antrag Schulträger bleiben kann, wenn die Verbandsgemeinde und die Schulbehörde zustimmt.

Soll auch diese Möglichkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, kann auch hier aus den bereits unter 8.1 dargelegten Gründen eine Änderung nur durch formelles Gesetz erfolgen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend das Landesgesetz zur Änderung der Schulstruktur vom 12. August 2008 (LT-Drucks. 15/2514) einen Übergang der Trägerschaft nicht (mehr) vorsieht.

8.3

Personal für Kindertagesstätten von Ortsgemeinden

Bereitstellung des Personals für Kindertagesstätten von Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinden.

Der genannte Vorschlag zielt nicht darauf ab, die Trägerschaft für Kindertagesstätten von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden zu verlagern; vielmehr soll offenbar lediglich die Personalhoheit für diesen Bereich auf die Verbandsgemeinden übertragen werden.

Bei der Trägerschaft für Kindertagesstätten handelt es sich nach § 10 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz⁹⁴ um Selbstverwaltungsaufgaben der (Orts-)Gemeinden (bei Kindergärten: Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung, bei anderen Kindertagesstätten: freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben).

Nach Artikel 49 Abs. 1 LV sind die Gemeinden in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen werden.

Auch wenn es vorliegend nicht um den vollständigen Entzug einer Selbstverwaltungsaufgabe geht, sondern lediglich die im Rahmen der Erfüllung dieser Aufgabe bestehende Personalhoheit auf die Verbandsgemeinden übertragen werden soll, handelt es sich doch um einen Eingriff in die durch Artikel 49 LV geschützte Selbstverwaltungsgarantie der Ortsgemeinden, da auch die Personalhoheit zur Gewährleistung einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung gehört und am Kernbereichsschutz der kommunalen Selbstverwaltung teilnimmt⁹⁵.

Demnach bedarf gemäß Artikel 49 Abs. 1 Satz 2 LV die Übertragung der Personalhoheit auf die Verbandsgemeinde einer "ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift". Grundsätzlich erfüllt

⁹⁴ Vom 15. März 1991, GVBl. S. 79, zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 7. März 2008, GVBl. S. 52

⁹⁵ Schröder in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar 2001, Art. 49 Rn. 10

diese Voraussetzung nicht nur ein Gesetz im formellen Sinn, sondern auch eine den Anforderungen des Artikels 110 LV genügende Rechtsverordnung. Da für die oben genannte Verlagerung der Personalhoheit für Kindertagesstätten jedoch - soweit ersichtlich - eine formell-gesetzliche Verordnungsermächtigung fehlen dürfte, dürfte eine entsprechende Änderung nur durch formelles Gesetz möglich sein.

8.4 Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe

Verlagerung von (Teil-)Zuständigkeiten für die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe von großen kreisangehörigen Städten auf die Landkreise.

Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 und 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)⁹⁶ sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kreise und kreisfreien Städte. Nach § 69 Abs. 2 SGB VIII kann Landesrecht regeln, dass auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch gewährleistet ist.

Nach § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)⁹⁷ sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu örtlichen Trägern bestimmten großen kreisangehörigen Städte.

Nach Absatz 2 Satz 1 und 2 der Bestimmung kann das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und nach Anhörung des Landkreises große kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben gewährleistet ist. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes große kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt errichtet haben, gelten sie als örtliche Träger.

Soll die im AGKJHG vorgesehene Möglichkeit, dass große kreisangehörige Städte örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein können, grundsätzlich ausgeschlossen werden, bedarf es einer Änderung des AGKJHG, welche nur durch formelles Gesetz erfolgen kann.

8.5 Juristische Angelegenheiten im Denkmalschutz- und -pfleregerecht

Verlagerung der Zuständigkeiten für die juristische Beratung der unteren Denkmalschutzbehörden, die Prozessführung in Angelegenheiten nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz und alle sonstigen Rechtsfragen nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz von der Generaldirektion Kulturelles Erbe auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Im Rahmen der Prüfung konnte eine Zuständigkeitsregelung, die die juristische Beratung der unteren Denkmalschutzbehörden, die Prozessführung in Angelegenheiten nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz und alle sonstigen Rechtsfragen nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe⁹⁸ (ehemals das

⁹⁶ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006, BGBl. I S. 3134, geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007, BGBl. I S. 122

⁹⁷ Vom 21. Dezember 1993, GVBl. S. 632, zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. März 2008, GVBl. S. 52, BS 216-1

⁹⁸ Vgl. § 25 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz in der Fassung des am 13. November 2008 beschlossenen Landesgesetzes zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes

Landesamt für Denkmalpflege - als unmittelbar dem Kultusministerium nachgeordnete Denkmalfachbehörde - § 25 Abs. 3 Denkmalschutz- und Pflegegesetz - DSchPflG - ⁹⁹) vorsieht, nicht gefunden werden.

Da es sich bei der Zuständigkeit, welche auf die dem Innenministerium unmittelbar nachgeordnete Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als obere Denkmalschutzbehörde (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 DSchPflG) verlagert werden soll, um eine Regelung der verwaltungsinternen Organisation ohne eigentliche Außenwirkung handelt, dürfte eine Zuständigkeitsverlagerung auch durch Verwaltungsvorschrift möglich sein. Eine Regelung durch Rechtsverordnung oder Gesetz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

8.6

Kindertagesstättenaufsicht

Verlagerung der Zuständigkeit für die Kindertagesstättenaufsicht im Hinblick auf den Bau und die Einrichtung von Kindertagesstätten vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Kreisverwaltungen und die Verwaltungen der kreisfreien Städte.

Eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für die Kindertagesstättenaufsicht im Hinblick auf den Bau und die Einrichtung von Kindertagesstätten wurde nicht gefunden.

Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)¹⁰⁰ sind jedoch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis § 48a SGB VIII). Hierzu gehört auch die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, nach § 45 SGB VIII.

Nach § 7 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG)¹⁰¹ ist das Land überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden dabei vom Landesamt für Jugend und Soziales wahrgenommen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AGKJHG).

Allerdings sieht § 85 Abs. 3 SGB VIII nur für die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 SGB VIII - und nicht auch für die Aufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII – die Möglichkeit einer Wahrnehmung durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe vor. Soweit sich die Kindertagesstättenaufsicht im Hinblick auf den Bau und die Einrichtung von Kindertagesstätten tatsächlich aus § 45 SGB VIII ergeben sollte, dürfte einer Verlagerung der Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe § 85 Abs. 3 SGB VIII entgegen stehen.

Wissenschaftlicher Dienst

⁹⁹ Vom 23. März 1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch § 59 des Gesetzes vom 28. September 2005, GVBl. S. 387

¹⁰⁰ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006, BGBl. I S. 3134, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007, BGBl. I S. 122

¹⁰¹ Vom 21. Dezember 1993, GVBl. S. 632, zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. März 2008, GVBl. S. 52